

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Oberelbert
vom 01. Oktober 2001,
zuletzt geändert durch die 6. Satzung
der Ortsgemeinde Oberelbert zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung vom 27.10.2025**

Der Ortsgemeinderat von Oberelbert hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Oberelbert und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

**§ 4
Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.340 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	690 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.540 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	890 EUR

1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.540 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	890 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.540 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	890 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.3.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.700 EUR
1.2.3.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.050 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung) einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	490 EUR
2.2	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	490 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	490 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	450 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	434 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.366 EUR
1.3	Als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	1.823 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	585 EUR
1.5	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	92 EUR
1.6	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen	2.173 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	2.179 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	806 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	138 EUR

3.	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
IV.	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	235 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	138 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	46 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Oberelbert, _____

Ortsgemeinde Oberelbert

Ortsbürgermeister